

Fachbereich Grundlagen / VB  
Ronny Reichert  
Fachlehrer

22. März 2017

## **Neuerungen im Gerätesatz Absturzsicherung nach DIN EN 14800-17**

Die o.g. Norm wurde im Oktober 2015 novelliert und es haben sich folgende Änderungen ergeben:

### **1. Gurte:**

Es wird nur noch eine frontseitige Auffangöse und Materialösen gefordert. Die hintere Auffangöse wird nur als Option genannt. Seitliche Halteösen werden gar nicht gefordert. Eine Aussage über die Verwendung mit umluftunabhängigem Atemschutz findet sich auch nicht mehr in der neuen Norm.

### **2. Seil:**

Das Kernmantel-Dynamikseil muss keine Scharfkantenprüfung (gem. Bundesamt für Wehrbeschaffung) mehr vorweisen. Abweichend zur Grundforderung in der DIN EN 892 muss das Seil 10 anstatt 6 Normstürze aushalten können. Die zwischenzeitlich avisierten 12 Normstürze wurden in der endgültigen Fassung nicht gefordert.

### **3. Nahbereichssicherung (Y-Schlinge)**

Sie ist kein obligater Bestandteil mehr, kann aber optional hinzubestellt werden. Ihre Gesamtlänge darf mit Rohrkarabinern 1,5m nicht überschreiten.

### **4. Arbeitsplatzpositionierung**

Neu hinzugekommen ist die unter Last einstellbare Arbeitsplatzpositionierung mit einer Länge von 2m nach DIN EN 354 oder DIN EN 358.

Dieses Gerät kann sowohl zum Standplatzbau, als auch zur Selbstsicherung beim Legen der Zwischensicherungen im Vorstieg verwendet werden.

Da in diesem Gerät kein definierter Falldämpfer integriert ist, muss ein Sturz in dieses – auch aus Höhen von weniger als 1m – ausgeschlossen werden.

Der aufmerksame Leser wird feststellen, dass die Norm an einigen Stellen abgeschwächt wurde. Dazu ist anzumerken, dass allzu strenge Normen mit dem Wettbewerbsrecht kollidieren können und kein noch so robuster Ausrüstungsgegenstand vor Verletzungen schützt, wenn er falsch verwendet oder unglücklich belastet wird.

Gerade die Scharfkantenprüfung von Seilen darf nicht zu der Annahme verleiten, dass ein solches Seil nicht reißen könne. Überdies hat jeder Beschaffer von Geräten die Möglichkeit, entsprechende Funktionalitäten explizit in einer Leistungsbeschreibung zu fordern.